

AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

für die Stadt Moers



28. Jahrgang

Moers, den 01.03.2001

Nr. 5

INHALTSVERZEICHNIS:

1. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Schwafheim/Vinn zur Tagesordnung der 13. Jagdgenossenschaftsversammlung am 27. März 2001
2. Bekanntmachung zur Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2001
3. Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 360 der Stadt Moers, Schwafheim (Jan-Hus-Straße / Düsseldorfer Straße), Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 160 der Stadt Moers, Schwafheim (Kirchweg / Dorfstraße) und Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 121 und 379
4. Bekanntmachung der Stadt Moers zur Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung; hier: Bebauungsplan Nr. 360 der Stadt Moers, Schwafheim - Jan-Hus-Straße / Düsseldorfer Straße -, Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 160 der Stadt Moers - Kirchweg / Dorfstraße - und Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 121 und 379
5. Bekanntmachung zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 400 der Stadt Moers (Grafschafter Gewerbepark Genend); hier: Satzungsbeschluss
6. Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des im Umlegungsverfahrens Nr. 4 der Stadt Moers "Moers-Schwafheim" aufgestellten Teilumlegungsplanes für das Teilgebiet Siedweg / Zur Schwafheimer Heide (Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 10/19 B, Blatt 1 der Stadt Moers)

**Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Schwafheim / Vinn
- Der Vorstand -**

EINLADUNG

Zur 13. Jagdgenossenschaftsversammlung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Schwafheim / Vinn lade ich die Jagdgenossen für den 27. März 2001 um 19.30 Uhr in die Gaststätte "Zur Heide", Heideweg, 47447 Moers-Schwafheim, ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorsitzenden
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung des Vorstandes
6. Wahl des Wahlleiters
7. Neuwahlen
8. Verschiedenes

Moers, den 20.02.2001

Badura
Vorsitzender

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2001

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Moers für das Haushaltsjahr 2001 mit ihren Anlagen liegt gemäß § 79 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), von

**Montag, dem 5. März 2001, bis einschließlich
Dienstag, dem 13. März 2001,**

im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, Zimmer 322, zu den Dienstzeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 und von 14.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr; öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Stadtkämmerei im Neuen Rathaus Moers, Meerstraße 2, Zimmer 322, Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Moers, den 21.02.2001

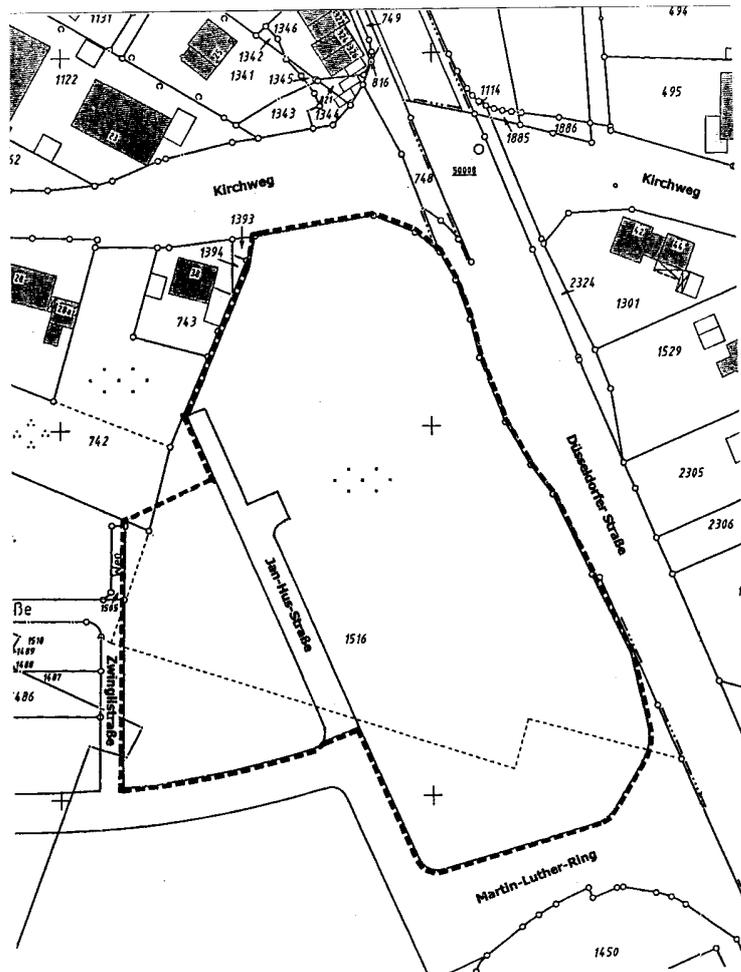
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Viefers
Städt. Verwaltungsdirektor

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS**Bebauungsplan Nr. 360 der Stadt Moers, Schwafheim (Jan-Hus-Straße/Düsseldorfer Straße),
Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 160 der Stadt Moers, Schwafheim (Kirchweg/Dorfstraße) und
Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 121 und 379**

1. Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 14.02.2001 für den folgenden räumlichen Geltungsbereich

Gemarkung Schwafheim, Flur 3;

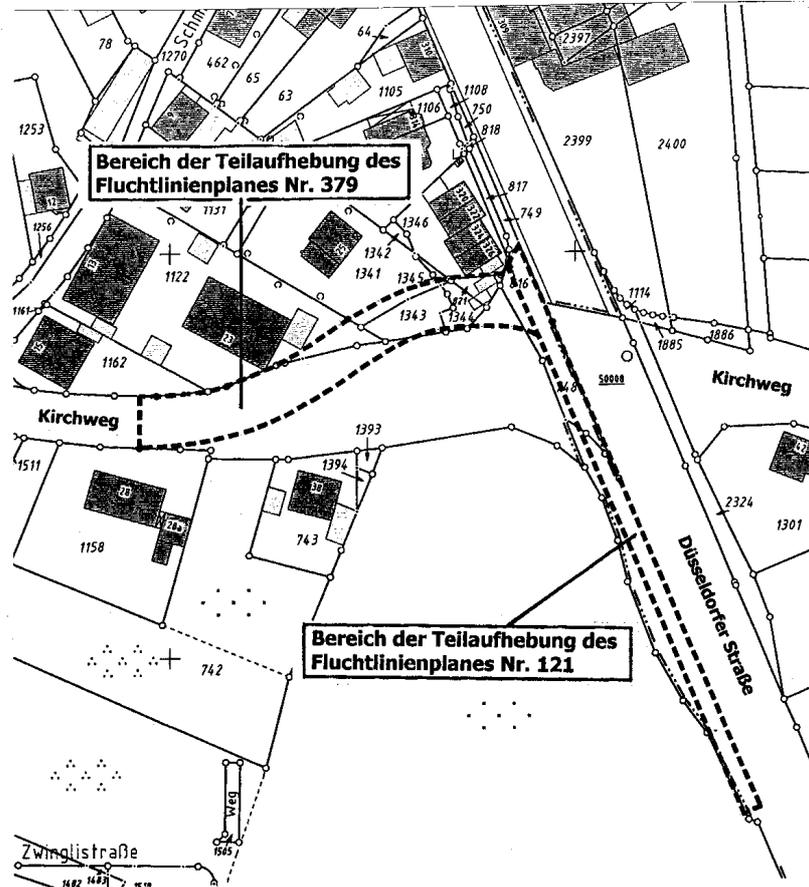
Westseite der Düsseldorfer Straße, Nordseite und Ostseite Martin-Luther-Ring, Ostseite Zwinglistraße und Südseite Kirchweg
(Die genaue Geltungsbereichsgrenze geht aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt hervor.)



- a) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 360 gemäß § 2 BauGB
- b) die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 160 gemäß § 2 BauGB

beschlossen.

2. Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 14.02.2001 für die im nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt dargestellten räumlichen Geltungsbereiche



die Aufstellung zur Aufhebung der Fluchtlinienpläne Nr. 121 und 379 gemäß § 2 BauGB beschlossen.

3. Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 14.02.2001 für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 360 und die Teilaufhebungen des Bebauungsplanes Nr. 160 und der Fluchtlinienpläne Nr. 121 und 379 (siehe Kartenausschnitte unter 1. und 2.) die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Bürger gemäß § 3 (1) BauGB beschlossen.

Hinweis:

Der Termin für die Bürgerbeteiligung wird im gleichen Amtsblatt bekannt gegeben.

Moers, den 15.02.2001

Hofmann
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS

Durchführung einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung

Diese öffentliche Darlegung und Anhörung findet statt am

Montag, 19.03.2001, um 19.30 Uhr

in der Aula der Waldschule in Moers-Schwafheim, Maria-Djuk-Straße 7.

Zu diesem Anhörungstermin lade ich alle Bürger freundlichst ein.

Die Pläne können dort eine Stunde vor Beginn des Anhörungstermins eingesehen werden.

Darüber hinaus wird den Bürgern allgemein Gelegenheit gegeben, in der Zeit vom

20.03. bis einschließlich 09.04.2001

während der Dienststunden beim Stadtplanungsamt der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, den nachstehend aufgeführten Plan einzusehen bzw. mit fachkundigen Vertretern des Stadtplanungsamtes Ziel, Zweck und Auswirkung der Planung zu erörtern.

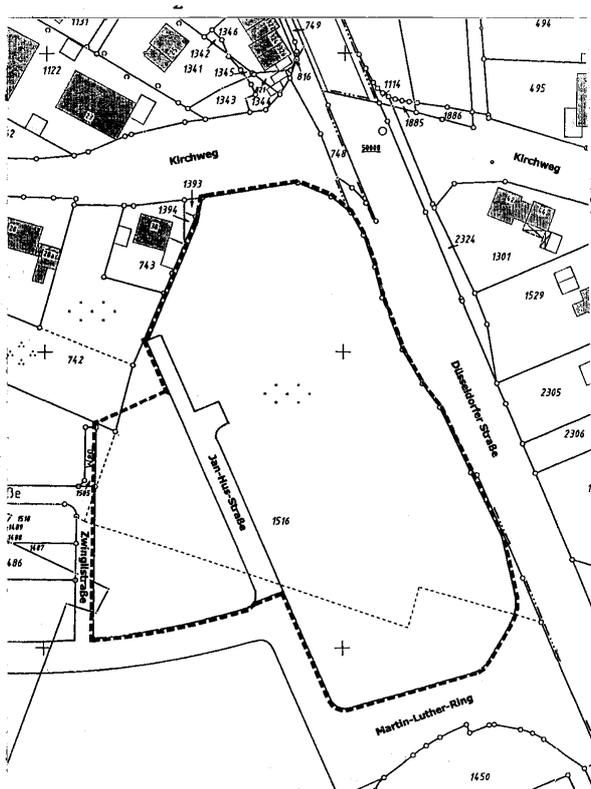
Äußerungen dazu sind bis zum Ende der Beteiligungsfrist schriftlich einzureichen bzw. mündlich zu Protokoll zu geben.

Informationen zu den Planungen sind auch im Internet unter www.moers.de nachzulesen.

Zur Erörterung stehen:

Bebauungsplan Nr. 360 der Stadt Moers, Schwafheim Jan-Hus-Straße/Düsseldorfer Straße Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 160 der Stadt Moers, Kirchweg/Dorfstraße Teilaufhebung der Fluchtlinienpläne 121 und 379

Wesentliches Ziel ist die Schaffung eines Nahversorgungsgebietes und eines angrenzenden Wohngebietes mit den erforderlichen Erschließungsanlagen.



BEKANNTMACHUNG DER STADT MOERS**1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 400
der Stadt Moers
(Grafschafter Gewerbepark Genend)**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 13.09.2000 für den Bebauungsplan Nr. 400 der Stadt Moers, Grafschafter Gewerbepark Genend, beschlossen:

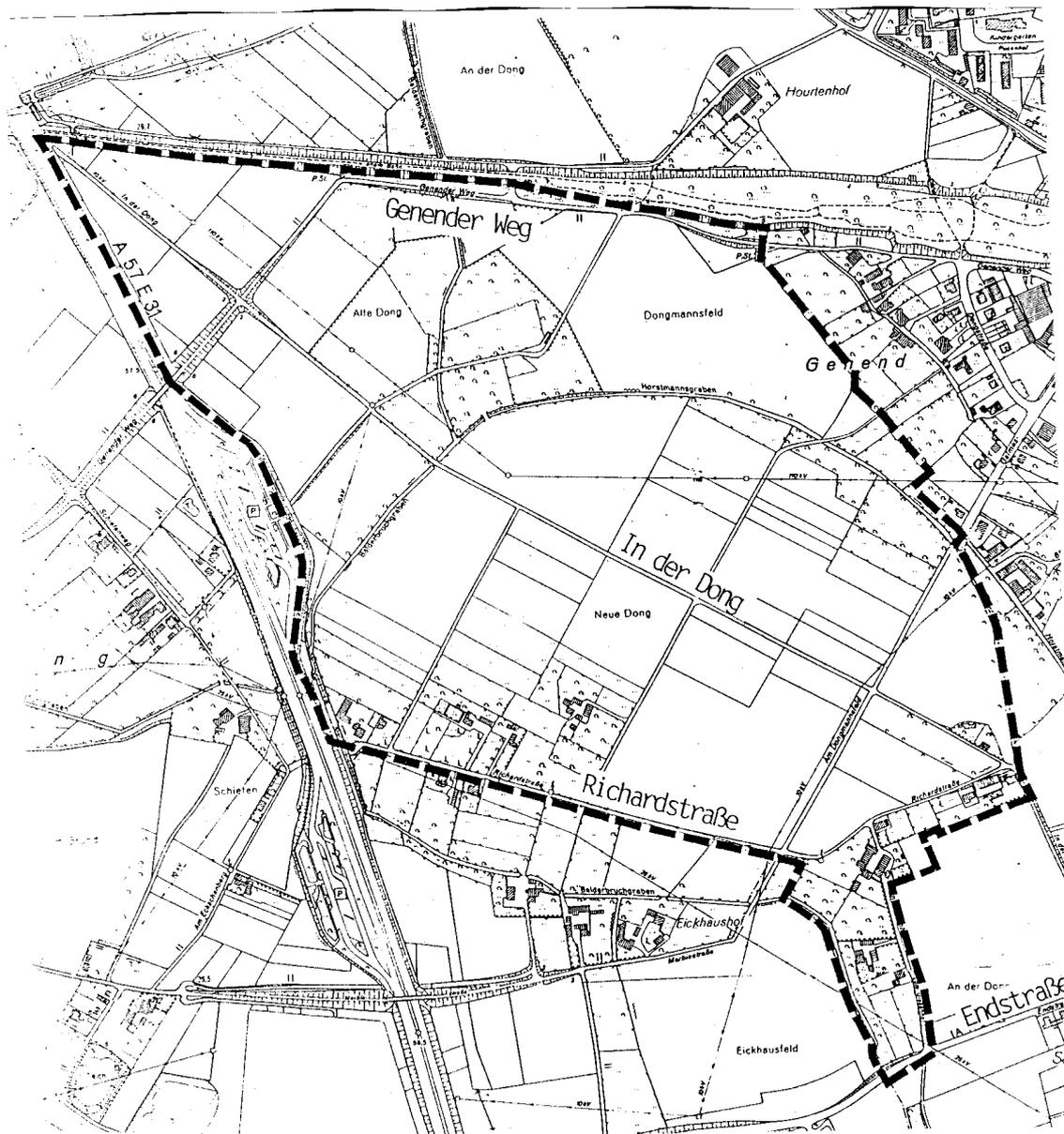
1. die Aufstellung der 1. Änderung gem. § 2 BauGB,
2. die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB

3. die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 400 gemäß § 10 BauGB i. V. mit den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeverordnung (GO NW) als

Satzung.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung in Kraft.



Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 400 und die dazugehörige Begründung liegen vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers - Stadtplanungsamt - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht **innerhalb von** sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers geltend gemacht worden sind.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Moers am 13.09.2000 als Satzung beschlossene **1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 400**, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 21.02.2001

Hofmann
Bürgermeister

Umlegungsausschuss der Stadt Moers

23-15 U 4/3
U 4/5
U 4/87 A

B E K A N N T M A C H U N G

über die Unanfechtbarkeit des im Umlegungsverfahrens Nr. 4 der Stadt Moers "Moers-Schwafheim" aufgestellten Teilumlegungsplanes für das Teilgebiet Siedweg / Zur Schwafheimer Heide (Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 10/19 B, Blatt 1 der Stadt Moers).

- Der Umlegungsausschuss der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 25.11.1999 nach § 66 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) den Teilumlegungsplan für das Umlegungsgebiet Nr. 4 "Moers-Schwafheim" – Teilgebiet Siedweg / Zur Schwafheimer Heide - aufgestellt.
- Gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird bekannt gemacht, dass der vorgenannte Teilumlegungsplan am 30.11.2000 unanfechtbar geworden ist.
- Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 des Baugesetzbuches der bisherige Rechtszustand durch den in dem Teilumlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein. Die Berichtigung des Grundbuches und des Liegenschaftskatasters wird bei den zuständigen Behörden veranlasst. Bis zur Berichtigung des Grundbuches ist die Einsicht in den Teilumlegungsplan jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.
- Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Moers, Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, Zimmer 409, einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Obere Umlegungsausschuss bei der Bezirksregierung Düsseldorf in Düsseldorf. Die Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn der Widerspruch beim Oberen Umlegungsausschuss bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40408 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird. Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Moers, den 21.02.2001

Umlegungsausschuss
der Stadt Moers
Faßbender
Vorsitzender